

SATZUNG

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V.

DOMiD

Präambel:

"DOMiD e.V. will in seiner Arbeit die Vielfalt der deutschen Migrationsgesellschaft und ihrer Geschichte widerspiegeln. Dies soll sich in den Strukturen und Inhalten der Vereinsarbeit zeigen. Der Verein ist ein offenes Forum für Personen mit und ohne Migrationshintergrund gleich welcher Nationalität oder Staatsangehörigkeit. Die Zusammensetzung der Vereinsorgane (Vorstand, Sprecherkreis, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung) soll die Vielfalt der Einwanderung nach Deutschland angemessen repräsentieren -insbesondere auch durch die aktive Kooperation und Partizipation von Personen, die unterschiedlichen Einwanderer-communities entstammen und/oder selbst eingewandert sind-. Die historische Perspektive und Arbeit von DOMiD e.V. erstreckt sich über die unmittelbare Zeitgeschichte hinaus."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland“, kurz DOMiD. Er führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Einrichtung und Förderung eines Zentrums als Ort der Geschichte, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation in Deutschland. Das Zentrum soll die Geschichte der Migration in Deutschland sammeln, bewahren und ausstellen. Das Zentrum soll neben einer sozial-, alltags- und kulturgeschichtlichen Sammlung auch ein Archiv und eine Spezialbibliothek zur Geschichte der Migration umfassen, die öffentlich zugänglich sind. Des weiteren soll es als interkulturelles Zentrum fungieren mit einem Bildungswerk für alle Gruppen der Bevölkerung. Der Verein ist und handelt parteipolitisch, ideologisch und konfessionell unabhängig. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- (1) politische und gesellschaftliche Lobbyarbeit,
- (2) die Organisation von Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen und die Herausgabe von Veröffentlichungen mit dem Ziel, weite Unterstützung für dieses Ziel zu erreichen,
- (3) den Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Personen, Gruppen und Institutionen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen; in diesem Sinne arbeitet der Verein international vernetzt,
- (4) die Erforschung der Geschichte der Migration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ffAO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge, noch irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat

- (1) ordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele und Satzung des Vereins teilen.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Im Ablehnungsfall entscheidet die MV über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie ferner bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den im § 2 der Satzung genannten Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt ein angefochtener Ausschluss wirksam.

§ 6 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein deckt seine Kosten durch öffentliche und private Zuwendungen, Spenden und durch Beiträge der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet, wann der Jahresbeitrag zu entrichten ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) PrüferInnen

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (3) Die Tagesordnung jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr muss folgende Punkte zur Beschlussfassung enthalten:
 - a) Aufgabenstellung und Arbeitsplan,
 - b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresabrechnung durch zwei von der vorhergehenden ordentlichen Mitgliederversammlung (oder Gründungsversammlung) bestellte RechnungsprüferInnen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn es mehr Ja- als Neinstimmen gibt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Andere Bestimmungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- (5) Ordentliche Mitglieder können in Abwesenheit ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein anwesendes Mitglied kann maximal eine Stimmvollmacht übertragen bekommen.
- (6) Die MV wird von einer Versammlungsleitung, die durch die MV zu wählen ist, geleitet. Diese besteht aus zwei Personen. Sie fertigt ein Protokoll von der MV an und unterzeichnet es.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist, die aber mindestens 14 Tage betragen muss, einberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern und wählt aus seiner Mitte den dreiköpfigen Sprecher/innenkreis. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung durch geheime Stimmabgabe und offene Auszählung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Sprecher/innenkreis. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes im Sinne des §9, Abs. 1 beläuft sich auf zwei Jahre, soweit nicht die Mitgliederversammlung hinsichtlich des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder anderes beschließt. Abweichend hiervon beträgt die Amtsdauer des in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandes ein Jahr.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich (im Umlaufverfahren) oder in Eilfällen auf telefonischem bzw. elektronischem Wege herbeigeführt werden, im letzteren Falle ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der einzelnen Sprecher/innen und kann einem/r Geschäftsführer/in die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstand trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.
- (7) Der Sprecherkreis trifft sich mindestens vier Mal im Jahr.
- (8) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin darf nicht dem Vorstand angehören, hat aber das Recht, an ordentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen, übt aber kein Stimmrecht aus.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Von der MV werden zwei RechnungsprüferInnen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Sie überprüfen die Kassenführung und erstatten darüber jährlich der MV Bericht. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (3) Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Sprecherkreis angehören und nicht aus den Reihen der Beschäftigten des Vereins gewählt werden. Sie können während ihrer Amtszeit keine weiteren Ämter übernehmen.

§ 11 Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, Fach- und Förderbeiräte einzusetzen.
- (2) Die Beiräte bestimmen ihre Arbeitsweise selber.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte können an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Unberührt davon bleibt das satzungsgemäße Stimmrecht von Beiratsmitgliedern in ihrer Funktion als Vereinsmitglieder. Der Vorstand des Vereins und die Beiräte arbeiten eng zusammen.

§ 12 Beschäftigte

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt, weitere Beschäftigte werden vom Sprecherkreis eingestellt. Der Sprecherkreis kann diese Aufgabe dem Geschäftsführer übertragen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen – der anwesenden ordentlichen Mitglieder - auf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Der zu ändernde Punkt muss auf der vorläufigen Tagesordnung genannt werden. Die entsprechende Satzungsbestimmung und ein Änderungsvorschlag sind mit der Einladung zu versenden.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder von Aufsichtsbehörden oder vom Finanzamt aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Erscheinen weniger als drei Viertel aller Mitglieder, so gilt die gleiche Regelung wie bei Satzungsänderungen (§ 13 Abs. 1 jedoch mit drei Viertel aller Stimmen). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und bzw. oder für kulturelle Zwecke. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welcher Institution das Vermögen zu übertragen ist. Hilfsweise fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland. Bereits empfangene Zuwendungen zur Durchführung von Projekten müssen an den Projektgeber zurückgezahlt werden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2008 in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom zuständigen Amtsgericht für die Eintragung als e.V. und vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung als gemeinnützig eingeforderten Satzungsänderungen sowie die Erweiterung des Vereinsnamens in § 1 Nr. 1 nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.